

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Funk International Austria GmbH
Lugeck 1 / 4, 1010 Wien

und der

VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft
Münzgasse 6, 1030 Wien

1 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für Immobilitentreuhänder.

2 Versicherte Personen

Versicherte Personen können sein:

- Immobilienmakler
- Immobilienverwalter
- Bauträger

3 Makler

Beauftragter und abwickelnder Makler dieser Rahmenvereinbarung ist die Funk International Austria GmbH.

Der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag wird mit der Funk International Austria GmbH abgewickelt.

Funk International Austria GmbH ist alleine berechtigt und verpflichtet, mit dem Versicherer Änderungen, Ergänzungen und sonstige vertragserheblichen Verhandlungen zu führen und rechtsverbindliche Regelungen herbeizuführen.

Es wird klargestellt, dass unter den Bedingungen der Rahmenvereinbarung auch andere Vermittler zugunsten einzelner versicherter Personen Verträge abschließen können, ohne Einzelvollmacht im Hinblick auf etwaige vertragliche Ergänzungen und / oder Änderungen. Sämtliche Anzeigen, Erklärungen usw. sind dem Versicherer gegenüber erfüllt, sobald sie dem Makler zugegangen sind. Der Makler ist zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Die Anträge werden auf elektronischem Weg dem Makler übermittelt. Mit Einlangen des Antrages beim Makler beginnt der Versicherungsschutz, es sei denn, im Antrag ist etwas anderes vermerkt.

4 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit 15.8.2017 in Kraft. Diese Rahmenvereinbarung ist von beiden Vertragspartnern jeweils zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar. Erstmals kann dieses Kündigungsrecht zum 31.12.2020 ausgeübt werden. Eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung berührt jedoch weder Geltung noch Inhalt der Versicherungsverträge, welche auf Grund dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurden.

Sämtliche auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Mitversicherungsvereinbarungen sind Jahresverträge und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einem der beiden Vertragspartner mit Frist von 3 Monaten zum 31.12. gekündigt werden.

Die Hauptfälligkeit (Skadenz) sämtlicher Versicherungsverträge ist der 01.01. Vom Versicherer (VAV) kann aber jederzeit eine Kündigung der Rahmenvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vorgenommen werden wenn/bei:

- der Schadenssatz (inkl. Reserven) über 70 % aller der Rahmenvereinbarung unterliegenden Einzelverträge liegt;
- Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsnormen, sowie Änderungen der Rechtsprechung, sofern sie auf die vom Versicherer getragene Gefahr Einfluss haben;

- Änderung durch Gesetz, Verordnung oder durch einen sonstigen behördlichen Akt festgesetzten Ersatzleistungen;
- Änderung der Rückversicherungsverträge;

5 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es werden die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2017/1) der VAV (in der Folge als „AHVB/EHVB“ bezeichnet) zur Vertragsgrundlage aller Versicherungsverträge, welche auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden.

Darüber hinaus bestimmt der Inhalt dieser Rahmenvereinbarung den Inhalt der einzelnen Haftpflichtversicherungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

6 Versichertes Risiko

Voraussetzung für die Versicherbarkeit nach dieser Rahmenvereinbarung ist eine aufrechte Gewerbeberechtigung als Immobilientreuhänder gemäß den Bestimmungen der §§ 94 Z 35 iVm 117 GewO.

Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten des Versicherten, zu denen er aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen und Berufsbildern berechtigt ist.

7 Versicherungssummen

Der Versicherer bietet auf Basis dieser Rahmenvereinbarung folgende Deckungssummen an: Personen- und Sachschäden sind generell mit einer Pauschalversicherungssumme von EUR 2 Mio. versichert. In dieser Summe enthalten ist die zu wählende Versicherungssumme für Vermögensschäden als Sublimit.

Ab einer Versicherungssumme von EUR 2 Mio. gilt die jeweils gewählte Versicherungssumme als Pauschalversicherungssumme für Personen- Sach- und Vermögensschäden.

Versicherungssumme für Vermögensschäden:

- EUR 100.000,00
- EUR 400.000,00
- EUR 1 Mio.
- EUR 2 Mio.
- EUR 3 Mio.

8 Selbstbehalt

Generell gilt in gegenständlicher Rahmenvereinbarung kein Selbstbehalt vereinbart. Als mögliche Selbstbehaltvarianten bietet der Versicherer auf Basis dieser Rahmenvereinbarung an:

- EUR 0,00 pro Schadenfall
- EUR 1.000,00 pro Schadenfall
- EUR 3.000,00 pro Schadenfall
- EUR 5.000,00 pro Schadenfall
- EUR 20.000,00 pro Schadenfall (nur für Immobilienverwalter und Bauträger möglich)
- EUR 50.000,00 pro Schadenfall (nur für Bauträger möglich)

Klargestellt wird, dass der Versicherer seine Leistung gegenüber dem Anspruch stellenden Dritten inklusive des Selbstbehaltbetrages erbringt und den Selbstbehaltbetrag beim Versicherungsnehmer zurückfordert.

9 Besondere Vereinbarungen

Folgende Besonderen Vereinbarungen werden ebenfalls zum Vertragsinhalt der auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Versicherungsverträge. Auf Ebene der Rahmenvereinbarung werden die AHVB/EHVB 2017 der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft wie folgt abgeändert:

9.1 Generelle Besondere Vereinbarungen

9.1.1 Versicherungsfall

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1 AHVB gilt vereinbart, dass ein Versicherungsfall der Verstoß in Form einer Handlung und/oder Unterlassung (Berufshaftpflichtversicherung) oder das Schadenereignis (Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung) ist, welcher bzw. welches jeweils dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

9.1.2 Versicherungsschutz

9.1.2.1 Leistungsversprechen des Versicherers

In Ergänzung bzw. teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 2 AHVB übernimmt der Versicherer im Versicherungsfall:

- 9.1.2.1.1: die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherten wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen *)
*) In der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt;
- 9.1.2.1.2: die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 5, Punkt 5 AHVB.

9.1.2.2 Begriffsbestimmungen

- 9.1.2.2.1: Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen.
- 9.1.2.2.2: Sachschäden sind Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen und deren Folgen. Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen sowie Wasser. Klarstellung: kein Versicherungsschutz besteht bei vorsätzlichem Handeln durch den Versicherungsnehmer bzw. dessen Personal.
- 9.1.2.2.3: Folgen aus Personen- und/oder Sachschäden werden als abgeleitete Vermögensschäden bezeichnet.
- 9.1.2.2.4: Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personenschaden, noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.
- 9.1.2.2.5: Der Versicherungsschutz bezieht sich ausdrücklich auch auf Sachschäden an Akten, Schriftstücken oder sonstigen beweglichen Sachen.
- 9.1.2.2.6: Mitversichert ist der Schaden der aus dem Verlust von Schlüsseln und Codekarten für unbewegliche Sachen entsteht und zwar für Austausch und/oder Erneuerung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern und Schlüsseln. Ausgenommen sind Tresorschlüssel oder –codekarten.
- 9.1.2.2.7: In Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.2 AHVB sind jegliche Schäden aus dem Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sowie aus dauerndem Sachentzug mitversichert. Insbesondere gelten dabei auch derartige Schäden im Zusammenhang mit irrtümlichen Räumungsmaßnahmen unter Versicherungsschutz gestellt.

9.1.3 Treuhandverträge (Treuhandschaften)

Der Versicherungsschutz bezieht sich subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen (zB. des Notars) auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Treuhandverträgen (Treuhandschaften).

Es sind aber nur solche Schadenersatzverpflichtungen gedeckt, die aus der Verletzung der Bedingungen der Treuhandschaft erfolgen (z.B. grundbücherliche Besicherung). Nicht versichert sind jedenfalls Verpflichtungen aus einer rein vertraglich garantierten Zahlungszusage (Garantievertrag) und aus Erfüllungsansprüchen und Erfüllungssurrogaten.

9.1.4 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Artikel 3 AHVB gilt vereinbart:

9.1.4.1 Europa

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn sich der Verstoß in Europa auswirkt.

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches Recht und das Recht der jeweiligen europäischen Staaten.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen und umfasst ferner auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren.

Im Ausland gelegenen Betriebsstätten sind nicht mitversichert.

9.1.5 Zeitlicher Geltungsbereich

In Ergänzung bzw. teilweiser Abänderung von Artikel 4 AHVB gilt vereinbart:

9.1.5.1 Wirksamkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen (Berufshaftpflichtversicherung), die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt wurden.

9.1.5.2 Vordeckung

Generell gilt eine Vordeckung von 2 Jahren vor dem Versicherungsbeginn als vereinbart.

Für diese Versicherungsfälle leistet der Versicherer bis zu 100 % der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages zusätzlich für alle Versicherungsfälle des Vordeckungszeitraums zusammen.

Dies gilt auch nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.

Für den Punkt 9.2.3.6 (Gewährleistung) dieser Rahmenvereinbarung gilt diese Deckungserweiterung (Vordeckung) als nicht vereinbart.

9.1.5.3 Nachdeckung

Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn nach Beendigung des Versicherungsvertrages die Geltendmachung des Anspruches des Dritten im Falle,

- 1) der Kündigung durch den Versicherer nach 5 Jahren,
- 2) des Risikowegfalles durch Zurücklegung der Gewerbeberechtigung (gemäß den Bestimmungen der GewO) nach Ablauf von 10 Jahren,
- 3) der Kündigung durch den Versicherungsnehmer (oder Masseverwalter) oder Kündigung durch die VAV wegen § 39 Abs. 3 VersVG oder bei sonstiger Beendigung nach 3 Jahren. Dies gilt nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.

9.1.5.4 Objektivierung des Verstoßzeitpunktes

Ist ein Schaden auf eine Handlung zurückzuführen, so gilt folgendes:

Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherte diese Unterlage unterfertigt.

In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherte die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.

Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

9.1.5.5 Serienschaden

Ein Serienschaden aufgrund eines Verstoßes (Berufshaftpflichtversicherung) wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie des Versicherungsnehmers gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes gegeben ist. Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im zeitlichen und rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhang stehen.

Bei einer Kündigung des Versicherungsvertrages besteht somit nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

9.1.6 Pauschalversicherungssumme

In Ergänzung von Artikel 5, Punkt 2 AHVB leistet der Versicherer auf Basis dieser Rahmenvereinbarung pro geschlossenem Versicherungsvertrag für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 3fache der jeweils maßgebenden Pauschalversicherungssumme bzw. des jeweils maßgebenden Sublimits. Sämtliche Sublimits verstehen sich im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Hinsichtlich des Artikels 5, Punkt 4 AHVB wird der Zinsfuß mit jährlich 3 % festgelegt.

Abweichend von Artikel 5, Punkt 5.3 AHVB werden Kosten und Zinsen gemäß Artikel 5.5 AHVB bis zur Höhe der jeweils geltenden Pflichtversicherungssumme nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Übersteigt der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

9.1.7 Umwelt

9.1.7.1 Umweltstörung

Die Besondere Vereinbarung gemäß Artikel 6 AHVB gilt als getroffen, wobei andere Versicherungsverträge diesem Vertrag vorgehen.

- 9.1.7.1.1 Reine Vermögensschäden: Abweichend von Artikel 6 AHVB gelten auch reine Vermögensschäden im Zusammenhang mit einer Umweltstörung als mitversichert. Sublimit: 20 % der Pauschalversicherungssumme.
- 9.1.7.1.2 Örtlicher Geltungsbereich: In Abänderung von Artikel 6, Punkt 3.2 AHVB gilt auch für den Bereich Umweltstörung der gleiche örtliche Geltungsbereich wie für den Gesamtvertrag.
- 9.1.7.1.3 Vordeckung: In Abänderung von Artikel 6, Punkt 3.3 AHVB gelten auch hinsichtlich der Vordeckung im Bereich des Art. 6 AHVB jene Vereinbarungen, welche zu Art. 4 AHVB getroffen sind. Sublimit: 20 % der Pauschalversicherungssumme.

- 9.1.7.1.4 In Abänderung von Artikel 6, Punkt 3.3 AHVB gelten auch hinsichtlich der Nachdeckung im Bereich des Art. 6 AHVB jene Vereinbarungen, welche zu Art. 4 AHVB getroffen sind.
- 9.1.7.1.5 Zwischenlagerung: In teilweiser Abänderung von Artikel 6, Punkt, 3.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für die kurzfristige Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen jeder Art. Sublimit: 20 % der Pauschalversicherungssumme.
- 9.1.7.1.6 Eigenschäden: Abweichend von Artikel 1 bzw. Artikel 7 AHVB sind auch Schäden am Erdreich und / oder an Gewässern des versicherten Betriebs- bzw. Grundstücks sowie Schäden an Gebäuden des Versicherungsnehmers bzw. der ihm im Zuge seiner Gewerbeberechtigung überantworteten Grundstücke und Gebäude Dritter wie zum Beispiel:
 - infolge Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung von Mineralölprodukten
 - infolge Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung gefährlicher Stoffe
 - durch Abwasserbeseitigung
 - durch Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung von Pflanzen-, Bautenschutz und Düngemitteln
 versichert und zwar auch dann, wenn die Beseitigung solcher Schäden keine Maßnahmen zur Abwendung und oder Minderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Drittschadens darstellt.
 Darüber hinaus fallen jedenfalls auch Maßnahmen zur Rekultivierung bzw. Wiederherstellung in den ursprünglichen baulichen Zustand unter Versicherungsschutz. Sublimit: 20 % der Pauschalversicherungssumme.

9.1.7.2 Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) gemäß Anhang 1

Die Besondere Vereinbarung zur Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) gem. BB 532 gilt als getroffen. Sublimit: EUR 200.000,00 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

9.1.8 Erweiterung des Versicherungsschutzes

9.1.8.1 Vertragshaftung

- 9.1.8.1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Punkt 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Punkt 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung.
- 9.1.8.1.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben:
 - verursachensunabhängige Haftungen (z.B. aufgrund der ÖNORM B2110),
 - unvermeidbare Schäden,
 - selbstständigen Garantiezusagen,
 - Vertragsstrafen jeder Art.
 Klarstellung: Unvermeidbare Schäden sind solche, die entweder technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar schon vermeidbar wären, aber nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand.
- 9.1.8.1.3 Verursachensunabhängige Haftungen, selbstständige Garantiezusagen: Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1 sowie Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer zu vertretenden verursachensunabhängigen Haftungen sowie selbstständige Garantiezusagen. Sublimit: 20 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch EUR 100.000,00.

9.1.8.2 Amts- und Organhaftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Abänderung des Artikels 7, Punkt 3 AHVB auch auf Ansprüche nach den Bestimmungen des Amtshaftungs- und/oder Organhaftpflichtgesetzes.

9.1.8.3 Eigenschäden

- 9.1.8.3.1 Schäden von Angehörigen/Gesellschafter: Die Artikel 7, Punkt 6.2 sowie 7, Punkt 6.3 AHVB gelten als gestrichen. Schäden an Beteiligungen: Artikel 7, Punkt 6.4 AHVB gilt als gestrichen. Für Ansprüche die aufgrund des Punkt 9.2.3.8. (Gewährleistung) angemeldet werden, bleiben die Ausschlüsse gemäß AHVB/EHVB 2017/1 Art. 7 Punkt 6.2, 6.3 und 6.4 vollinhaltlich aufrecht.

9.1.8.4 Verwahrung

Die Artikel 7, Punkte 10.1, 10.2 sowie 10.3 AHVB gelten als gestrichen. Sublimit: 20 % der Pauschalversicherungssumme

9.1.8.5 Tätigkeiten an beweglichen Sachen / unbeweglichen Sachen

Die Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB gelten als gestrichen. Sublimit: 20 % der Pauschalversicherungssumme.

9.1.8.6 Allmählichkeit

Artikel 7, Punkt 11 AHVB gilt als gestrichen. Sublimit: 20 % der Pauschalversicherungssumme.

9.1.8.7 Reine Vermögensschäden

1. Die AHVB/EHVB 2017/1 der VAV, insbesondere Abschnitt B, Z. 1 EHVB 2017/1, finden Anwendung.
2. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Artikel 1 AHVB mitversichert
- 2.1. Die Versicherung umfasst alle jene Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf (versichertes Risiko) bestehenden Gesetze, Verordnungen und behördliche Vorschriften berechtigt ist.
- 2.2. Abschnitt A Ziff. 2 Punkt 4. EHVB findet keine Anwendung.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 3.1. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 3.2. Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - 3.3. der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Bauausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität;
 - 3.4. der gerichtlichen Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter;
 - 3.5. Erklärungen über oder der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen oder der Dauer der Bauzeit;
 - 3.6. Ansprüchen aufgrund von Aufwendungen oder Kosten, die bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ohnehin angefallen wären (Sowieso-Kosten) und Ansprüchen aufgrund jeglicher Produktrückrufkosten;
 - 3.7. der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie aus jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind;
 - 3.8. nicht rechtzeitigem Abschluss, Fortsetzung oder Erneuerung von Versicherungsverträgen, aus deren nicht ausreichendem oder nicht vollkommenem Umfang sowie aus nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämien (Beiträge);
 - 3.9. der nicht ordnungsgemäßen Bedienung (einschließlich Zinsenzahlung) von Hypotheken;
 - 3.10. aus der Verletzung von Patent- und gewerblichen Schutzrechten.
 - 3.11. Schäden durch planende und bauausführende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers bzw. Tätigkeiten der Bauaufsicht durch den Versicherungsnehmer selbst sowie Tätigkeiten hinsichtlich der Projektvorbereitung (inkl. Bauzustandsermittlung des Altbestandes) vor Baubeginn;
 - 3.12. der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums, Leiter, Syndikus oder Angestellter privater Unternehmungen, Vereine oder Verbände und Unternehmungen welcher Art auch immer;
 - 3.13. Erfolgs-, Garantie-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen;
 - 3.14. Finanzierungs-, Geld, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing-, Termin- oder Wertpapiergeschäften. Von diesem Ausschluss ausgenommen, sind sämtliche Geschäfte, welche im Zusammenhang mit dem jeweiligen Berufsbild stehen;
 - 3.15. der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
 - 3.16. Veruntreuung seitens des Personals des Versicherten oder anderer Personen, deren er sich bedient;
 - 3.17. Übernahme wirtschaftlicher Tätigkeiten im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung für den Auftraggeber. Klargestellt wird, dass reine Vermögensschäden, welche aus Verstößen beim Zahlungsakt (u.a. Telebanking) resultieren, mitversichert gelten.

9.1.9 Schadenmeldungsfrist

Die Frist gem. Artikel 8, Punkt 1.4 AHVB wird auf einen Monat ausgedehnt.

9.1.10 Zusätzliche Erweiterungen

9.1.10.1 Mietsachschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an den für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden oder Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Sturm oder durch sonstigen Regress eines Sachversicherers.

9.1.10.2 Verwendung elektronischer Datenverarbeitung

In Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 1, Punkt 1 der EHVB wird klargestellt, dass auch für Schäden aus dem Einsatz und der Verwendung elektronischer Datenverarbeitung (Hard- und Software) sowie der Programmierung für den eigenen Bedarf Versicherungsschutz besteht. Schäden aufgrund von Manipulationen in Folge von Cyberangriffen sind ausgeschlossen.

9.1.10.3 Veranstaltungen - Vorträge

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Vorträge sowie die Abhaltung von Betriebsveranstaltungen.

9.1.10.4 Substitute-Subunternehmer

In Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 1, Punkt 3 EHVB gilt vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers nach § 1313 a ABGB für im Auftrag des Versicherungsnehmers tätige Personen (z.B. freie Mitarbeiter, Substituten, Subunternehmer, Urlaubsvertreter) verursachte Schäden erstreckt. Nicht mitversichert ist die eigene Haftpflicht der Subunternehmer, ihrer Betriebsangehörigen und Auftragnehmer.

Klarstellung: Die Regressmöglichkeit gegen diese Personen bleibt vollinhaltlich aufrecht

9.1.10.5 Günstigkeitsklausel / Unklarheitenregelung / Unwirksamkeit

Sowohl für diese Rahmenvereinbarung, als auch für die auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Versicherungsverträge, gilt:

Sofern sich einzelne Vertragsbestandteile, wenn auch nur teilweise, widersprechen sollten, so gilt die für das VM günstigere Auslegung als Vertragsinhalt.

Unklare Äußerungen im Sinne der §§ 914 und 915 ABGB werden, gleich von welchem Vertragspartner die Formulierung stammt, grundsätzlich zum Vorteil des VM ausgelegt.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des übrigen Vertrages nicht.

9.1.10.6 Leichte Fahrlässigkeit-Obliegenheiten

Sofern sich aus Gesetz oder Vertrag eine Leistungsfreiheit bei leicht fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten des Versicherungsnehmers ergibt, so gilt für diesen Fall die Leistungspflicht des Versicherers als vereinbart. Die Leistungsfreiheit beginnt diesfalls erst bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers.

9.1.10.7 Auswahl des Sachverständigen

Die Bestellung eines Sachverständigen soll im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer erfolgen.

9.1.10.8 Risikohaftung

Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch die Risikohaftung des Versicherungsnehmers, welche sich aus § 1014f ABGB ergibt. Sublimit: EUR 25.000,00.

9.1.10.9 Auswahl des Rechtsanwaltes

Im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen soll die Bestellung eines Rechtsanwaltes im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer erfolgen.

9.1.10.10 Rettungskosten

Es gilt als vereinbart, dass die §§ 62 und 63 VersVG sinngemäß angewendet werden.

9.1.10.11 Anerkenntnis/Vergleich

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

9.1.10.12 Freizeichnung

Der Versicherer wird sich auf Freizeichnungsvereinbarungen für bestimmte Arten oder Ausmaße von Haftungen nicht berufen, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht.

9.1.10.13 Ideelle Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus ideellen bzw. immateriellen Schäden sowie aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Sublimit: EUR 25.000,00.

9.1.10.14 Immaterialgüterrechte

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten, Markenrechten, Musterrechten sowie auf den Eingriff in Rechte des Nutzungsberechtigten (Lizenznehmers). Sublimit: EUR 25.000,00.

9.1.10.15 Kartellrecht

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf behauptete oder tatsächlich begangene Verstöße des Versicherungsnehmers gegen das Kartellrecht. Der Versicherer übernimmt die Abwehr der diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer sowie die Verteidigung in etwaigen Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer, wenngleich sich das Strafverfahren auch nur teilweise auf kartellrechtliche Tatbestände stützt. Darüber hinaus deckt der Versicherer bis zum unten angeführten Sublimit auch diesbezügliche Schadenersatzansprüche. Sublimit: EUR 25.000,00.

9.1.10.16 Unlauterer Wettbewerb

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf behauptete oder tatsächlich begangene Verstöße des Versicherungsnehmers gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Der Versicherer übernimmt die Abwehr der diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer sowie die Verteidigung in einem etwaigen Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer, wenngleich sich das Strafverfahren auch nur teilweise auf Tatbestände des UWG stützt. Darüber hinaus befriedigt der Versicherer bis zu 5 % der Versicherungssumme, Schadenersatzansprüche sowie Kosten, welche für die Erfüllung von Beseitigungsansprüchen und dergleichen anfallen. Sublimit: EUR 25.000,00.

9.1.10.17 Mediation

Die Beiziehung eines Mediators ist mitversichert, sofern der Mediator gemeinsam mit dem Versicherer bestimmt wurde.

9.1.10.18 Radioisotopen/Radionuklide

Abweichend von Artikel 7, Punkt 4 AHVB gilt der Versicherungsschutz auch für die Innehabung und Verwendung von Radioisotopen / Radionukliden für betriebliche Zwecke (technischen Geräten, Messgeräten, Rauchgasfeuermeldern u.ä.).

9.2 Risikospezifische Besondere Vereinbarungen

9.2.1 Immobilienmakler

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Gewerbeberechtigung.

Klarstellung: Nicht versichert sind Schäden, die aus Tätigkeiten resultieren, für die eine besondere Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Mediatoren, Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher usw.).

Sollte im Rahmen der Gewerbeberechtigung die Hypothekarkreditvermittlung aktiv ausgeübt werden, dann gilt für diesen Bereich – unabhängig von der Höhe der gewählten Versicherungssumme – eine Versicherungssumme für Vermögensschäden pro Schadenfall von

- EUR 460.000,00 bzw.
- EUR 750.000,00 für alle Fälle eines Jahres zusammen.

9.2.2 Immobilienverwalter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Gewerbeberechtigung.

Klarstellung: Nicht versichert sind Schäden, die aus Tätigkeiten resultieren, für die eine besondere Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Mediatoren, Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher usw.).

9.2.2.2 Nachbesserungsbegleitschäden

Abweichend von Art. 1 und Art.7 Pkte. 1.1 sowie 10.3 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen z.B. durch Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Abschlagen von Fliesen usw.). Sublimit: 25 % der Pauschalversicherungssumme.

9.2.2.3 Haftung gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Mitversichert im Rahmen des gegenständlichen Vertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers, sowie der mitversicherten Unternehmen – oder seiner Mitarbeiter – nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz. Dies unabhängig davon, ob daraus ein öffentlichrechtlicher oder ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird.

Klarstellung: Nicht vom Deckungsbereich umfasst sind Strafen, Bußgelder u.ä.

Unabhängig davon, ob der Immobilienverwalter zur Durchführung von Arbeiten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz berechtigt ist, stehen jedenfalls Schäden unter Versicherungsschutz, die daraus resultieren, dass der Immobilienverwalter im Zuge einer Reparatur vergisst, einen Bauarbeitenkoordinator zu befragen bzw. zu beauftragen.

9.2.3 Bauträger

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Gewerbeberechtigung.

Klarstellung: Nicht versichert sind Schäden, die aus Tätigkeiten resultieren, für die eine besondere Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Mediatoren, Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und Dolmetscher usw.).

Klargestellt wird, dass die Planende Tätigkeit des Versicherungsnehmers, Tätigkeiten hinsichtlich der Projektvorbereitung (inkl. Bauzustandsermittlung des Altbestandes) vor Baubeginn, sämtliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers des Bauhaupt-, Bauhilfs- und Baunebengewerbes sowie Tätigkeiten als Generalunternehmer nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

9.2.3.1 Bauherrenhaftpflicht

- 9.2.3.1.1 Konventionelle Deckung: Wenn die Nettogesamtkosten eines Bauvorhabens EUR 5.000.000,00 nicht überschreiten bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß dem ersten Absatz nur

dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Bauvorhaben über EUR 5 Mio. sind anfragepflichtig.

- 9.2.3.1.2 Offene Deckung – bei besonderer Vereinbarung: Wenn diese Deckungserweiterung beantragt wurde und die Nettogesamtkosten eines Bauvorhabens EUR 5.000.000,00 nicht überschritten werden bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten im Rahmen des versicherten Risikos und für den privaten Bereich. Wenn das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Eine Beweissicherung vor Umbaubeginn ist zwingend notwendig. Sublimit: EUR 200.000,00 p.a. im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt mind. EUR 3.500,00, wenn ein höherer genereller Selbstbehalt vereinbart wurde kommt dieser zur Anwendung. Bauvorhaben über EUR 5 Mio. sind anfragepflichtig

9.2.3.2 Schäden durch Witterungsniederschläge (Ergänzung zu Abschnitt B, Artikel 11.3 EHVB)

- 9.2.3.2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich subsidiär auch auf die vom Versicherungsnehmer benützten oder noch nicht verwerteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten, sofern der Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht zufolge persönlichen Verhaltens für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich ist.
- 9.2.3.2.2 Bei Schäden durch Rückstau und Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und sonstigem Zubehör des Hauses -ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes -leistet der Versicherer in Abänderung des Artikel 1 AHVB ohne Rücksicht auf Haftungsfragen Ersatz.
- 9.2.3.2.3 Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Hausbesitzer gesetzlich zu tragen hat.

9.2.3.3 Ausgleichsansprüche

Es wird klargestellt, dass sämtliche Ausgleichsansprüche, die sich z.B. auf die §§ 364 ff oder § 1310 3. Satz ABGB beziehen, vom Versicherungsschutz umfasst sind.

9.2.3.4 Mängelbehebungsrisiko nach Übergabe (Gewährleistung) – bei besonderer Vereinbarung

Wenn diese Deckungserweiterung beantragt wurde ist das Mängelbehebungsrisiko insoweit versichert, als der Versicherer das Ausfallrisiko für die Gewährleistungspflicht des durch den Versicherungsnehmer beauftragten Bauhandwerkers mit österreichischer Gewerbeberechtigung, im Falle dessen Insolvenz und nach Übergabe dessen Gewerks übernimmt.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Leistungen von Unternehmen des Baunebengewerbes, subsidiär zu bestehenden Versicherungen.

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme stehen dafür max. EUR 400.000,00 pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer erklärt sich bereit, den Mängelbehebungsanspruch gegen den Auftragnehmer an den Versicherer abzutreten.

Abweichend von Art. 1 AHVB ist Versicherungsfall die Geltendmachung eines berechtigten Mangels gegen einen Bauhandwerker für den der Beschluss der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Beschluss auf Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse erfolgt ist.

Abweichend von Art. 4 AHVB besteht Versicherungsschutz dann, wenn sowohl die Beauftragung des Auftragnehmers durch den Versicherungsnehmer als auch der Versicherungsfall während der Gültigkeit dieser Deckungserweiterung eingetreten und die Mängel innerhalb von 3 Jahren, nach der Bauabnahme aufgetreten sind.

Ansprüche gemäß 9.1.8.3. (Eigenschäden) bleiben weiterhin ausgeschlossen.

9.2.3.5 Haftung gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Mitversichert im Rahmen des gegenständlichen Vertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers, sowie der mitversicherten Unternehmen - oder seiner Mitarbeiter - nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz. Dies unabhängig davon, ob daraus ein öffentlichrechtlicher oder ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird.

Klarstellung: Nicht vom Deckungsbereich umfasst sind Strafen, Bußgelder u.ä.

Unabhängig davon, ob der Bauträger zur Durchführung von Arbeiten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz berechtigt ist, stehen jedenfalls Schäden unter Versicherungsschutz, die daraus resultieren, dass der Bauträger im Zuge einer Reparatur vergisst einen Bauarbeitenkoordinator zu befragen bzw. zu beauftragen.

10 Prämienberechnungsbasis

- **Immobilienmakler und Immobilienverwalter:** Netto-Honorarumsatz pro Jahr
- **Bauträger:** Netto-Errichtungskosten (Herstellungsaufwand ohne Grundstückskosten) pro Jahr

11 Anhang 1

11.1 BB 532 Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)
 - 1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB,
 - 1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt). Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind
 - eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
 - eine Schädigung der Gewässer und
 - eine Schädigung des Bodens.Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Art.1, Pkt.2.3 AHVB.
 - 1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5 Pkt. 5 AHVB.
 - 1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall). Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Art.7, Pkt.11 AHVB findet keine Anwendung.
 - 1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
 - 1.4 Abweichend von Art.7, Pkt.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
 - 1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen
 - 1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art.6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) sind.
 - 1.5.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).
2. Versicherungsfall
 - 2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt.1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 2.2 Serienschaden
Abweichend von Art.1, Pkt.1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben

- Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht. Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
- 2.3 Produktehaftpflichtrisiko
Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produktehaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.
3. Vergrößerung des versicherten Risikos
Abweichend von Art.2, Pkt.1 AHVB sind neue Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.) nicht automatisch versichert.
4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen
- 4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern
- eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
 - eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
 - eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.
- 4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen
- 5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt.1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,
- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
 - ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.
- 5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 B-UHG).
- 5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50 % der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.
- 5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr, Selbstbehalt.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 %, max. EUR 400.000,00.

6. Für den Versicherungsschutz aus Art. 6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung), einer dazugehörenden Auslandsdeckung (BB 531, BB 531-1) und für den Versicherungsschutz aus den Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) inkl. allfälligen Auslands Klauseln (BB 533 und BB 533-1) steht insgesamt ein Entschädigungshöchstbetrag in Höhe von EUR 500.000,00 pro Versicherungsjahr zur Verfügung.
- 6.1 Abweichend von Art.5, Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 1-fache der Versicherungssumme.
- 6.2 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 %, mind. EUR 4.000,00 der versicherten Kosten.
7. **Örtlicher Geltungsbereich**
Abweichend von Art.3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in Österreich bezieht.
8. **Zeitlicher Geltungsbereich**
Abweichend von Art.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt.2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens ein Jahr vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
Art 4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
9. **Obliegenheiten**
Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet:
 - 9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
 - 9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);
 - 9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.
10. **Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**
 - 10.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist
 - 10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
 - 10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

- 10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
- 10.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von
- Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie
 - unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,
- 10.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens
- 10.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.
- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art.5, Pkt.5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind.